

SATZUNG

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
– Arbeitsgemeinschaft Alliiertes Kontrollrat 1946/48 e.V. –
und hat seinen Sitz in Wegberg.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Registernummer 4257 beim Registergericht Mönchengladbach

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein bezweckt, der Philatelie zu dienen, insbesondere durch
 - a) den freiwilligen Zusammenschluss von Philatelisten des Sammelgebietes
Alliiertes Kontrollrat (Kontrollratsausgaben) 1946 – 1948 und die Ausgaben der Bizone, die nicht durch eigene Arbeitsgemeinschaften abgedeckt werden
 - b) die Bildung von Arbeitskreisen zur Erforschung der einzelnen Gebiete, sowie die Herausgabe eines Mitteilungsblattes zur Unterrichtung der Mitglieder
 - c) die Pflege, Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Philatelie
 - d) die Förderung des Fachschrifttums z. B. durch Herausgabe eines Handbuchs
 - e) die Durchführung von Tagungen, Ausstellungen und anderer philatelistischer Veranstaltungen
 - f) die Pflege philatelistischer Beziehungen zu sonstigen philatelistischen Vereinigungen im In- und Ausland
 - g) Farbbestimmung durch von der ArGe berufene Farbbestimmer
- 2.2 Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
- 2.2.1 Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Spenden nicht zurückgezahlt.
- 2.2.2 Der Verein darf keine Personen durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- 2.2.3 Dem Vereinsvorstand und vom Vorstand beauftragten Mitgliedern ist aus dem Vereinsvermögen für notwendige Auslagen für Geschäftskosten, welche durch die Führung des Vereins entstehen, gemäß schriftlicher Abrechnung Ersatz zu leisten.

3. **Mitgliedschaft**

3.1 Mitglieder des Vereins können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden, soweit sie sich zu den Aufgaben des Vereins bekennen und zur Einhaltung der Satzung verpflichtet sind.

3.2. Der Verein besteht aus ordentlichen, assoziierten und Ehrenmitgliedern.
a) Ordentliches Mitglied kann jede(r) Deutsche und jede(r) Ausländer(in) werden.

b) Juristische Personen (Philatelistische Vereine) können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Diese haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ordentlichen Mitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Vereinsamt gewählt werden und haben bei Abstimmungen keine Stimme.

c) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ansonsten haben sie die vollen Rechte wie jedes andere ordentliche Mitglied.

d) Jugendliche sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.

4. **Beginn der Mitgliedschaft**

4.1 Über die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand auf Grund eines Aufnahmeantrages.

4.2 Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung der Aufnahme mit der ersten Beitragszahlung.

5. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Die Austrittserklärung kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; sie muss dem Vorstand bis zum 30.11. des Jahres schriftlich vorliegen.

5.2. Der Ausschluss aus dem Verein kann verhängt werden, wenn ein Mitglied gegen die Belange des Vereins verstößt, ihnen grob fahrlässig zuwider handelt oder die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben war, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht gegen den Ausschluss beim Vorstand Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht für das Ausschlussjahr bleibt bestehen.

5.3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

6. **Vereinsbeitrag**

6.1 Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er wird als Jahresbeitrag von der Mitglieder-versammlung festgelegt.

6.2 Wird der Jahresbeitrag nicht bis zum 31.3. für das laufende Jahr bezahlt, gilt die unterbliebene Zahlung als Einverständnis für die Erhebung des Beitrages durch Nachnahme, deren Mehrkosten das Mitglied zu übernehmen hat.

7. **Organe des Vereins**

7.1. Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) der Forschungsbeirat

8. **Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassenwart

8.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.

8.3. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, so wird der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder durch Zuwahl ergänzt.

8.4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB; jeder vertritt den Verein einzeln.

8.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9. **Rechnungsprüfer**

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung der Belege und Konten sowie der Kasse für die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen und dieser über das Ergebnis ihrer Feststellung zu berichten.

9.2 Sie werden für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur für drei aufeinanderfolgende Jahre.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Anlass einberufen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher durch Rundschreiben und/oder E-Mail an die Mitglieder einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen, damit sie allen Mitgliedern noch rechtzeitig bekannt gemacht werden können. Der Einladung ist der Kassenbericht beizufügen.
- 10.3 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat. Mitglieder, die verhindert sind an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können durch schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Maximal können jedoch einem Mitglied 5 Stimmen übertragen werden.
- 10.4 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.5 Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Mitgliederversammlung nicht stattfinden, so bleiben die auf der letzten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse (Besetzung der Ämter, Beitrag usw.) bis auf weiteres gültig.
- 10.6 Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen, die als Erweiterung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gestellt werden, sind ausgeschlossen. Über die Annahme anderer Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
- 10.7 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
- a) Begrüßung und Eröffnung
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - d) Bericht des Vorstands
 - e) Bericht des Kassenwarts
 - f) der Rechnungsprüfung
 - g) Entlastung des Kassenwarts

- h) Entlastung des Vorstands
 - i) Wahl der Rechnungsprüfer
 - j) im Bedarfsfall Ehrungen
 - k) im Bedarfsfall Wahlen
 - l) Festlegung des Höhe des Beitrages
 - m) Beschlussfassung über Anträge
 - n) Verschiedenes
- 10.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. **Der Forschungsbeirat**

- 11.1 setzt sich zusammen aus
- a) sog. geborenen Mitgliedern :
 - 1. Vorsitzender der ArGe
 - der/die zuständigen Prüfer im BPP
 - der/die zurzeit tätigen Farbbestimmer
 - der/die zuständige Redakteur/in der MICHEL-Redaktion
 - b) je einem Vertreter der Forschungsgruppen sowie Vertretern der Sammler, so dass die Zahl der Mitglieder unter b) um 1 höher ist als a)
- 11.2 Die Wahlen und Amtszeiten der gewählten Mitglieder des Forschungsbeirates erfolgen analog zu 8.2
- 11.3 Aufgaben des Forschungsbeirates sind:
- Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten der ArGe
 - Beschlussfassung über die der MICHEL-Redaktion vorzuschlagenden Änderungen
 - Prüfung, Berufung und Entlassung der Farbbestimmer der ArGe nach der jeweils gültigen Prüfordnung
- 11.4 Die Mitglieder des Forschungsbeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis etwaige Entscheidungen durch den Vorstand öffentlich gemacht werden.

12. **Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen zur Förderung der Philatelie verwendet werden. Über die Verwendung des Vermögens des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ist die Verwendung des Vermögens für Zwecke der Philatelie nicht möglich, so darf das Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

13. **Schlussbestimmungen**

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vereinsvorstand die Ermächtigung, im Falle von eintragungshindernden Beanstandungen der beschlossenen Satzungsänderungen, -ergänzungen oder –streichungen durch das Registergericht die beschlossene Satzungsänderung entsprechend den Vorgaben des Registergerichts so zu formulieren, dass das Eintragungshindernis dadurch beseitigt wird. Eine solche Änderung darf aber nicht dem gewollten Regelungsgehalt der beanstandeten Textteile widersprechen. Diese Ermächtigung gilt entsprechend für den Fall von den Gemeinnützigkeitsregeln widersprechenden, durch das Finanzamt für Körperschaften beanstandeten Satzungsänderungen, -ergänzungen oder –streichungen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung in Kraft. Mit Eintragung ins Vereinsregister treten die bisher beim Amtsgericht Erkelenz registrierte Satzung und deren Änderungen außer Kraft.

Bad Aibling , den 08.Juni 2013